

Stadt Ulm · BDV · 89079 Ulm

Mit Postzustellungsurkunde

Steinbeisstraße 13

Sachbearbeitung

Telefon (0731)

Telefax (0731)

E-Mail

Unser Zeichen

Datum

BD V/Kr

20.05.2019

Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihr Antrag vom 11.04.2019 auf Zugang zu Informationen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG

Betrieb: "Mevlana Market", Herrlinger Straße 68, 89081 Ulm.

Tatsächlich handelt es sich um den Betrieb "Akcanlar Market", Herrlinger Straße 68, 89081 Ulm.

Sehr geehrte

Sie begehren Auskunft zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen.

Hinsichtlich Ihres Informationsbegehrens ergeht folgende

Entscheidung:

1. Der Zugang zu den Informationen, die bei der Stadt Ulm vorliegen, wird Ihnen per Post 14 Tage nach Zugang dieser Entscheidung gewährt.
2. Diese Entscheidung erfolgt gebührenfrei.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Mit Antrag vom 11.04.2019 haben Sie über die Internetplattform fragdenstaat.de den Zugang zu Informationen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen beantragt.

Mit Schreiben vom 15.04.2019 wurde der von Ihnen benannte Betrieb zu Ihrem Antrag gemäß § 5 VIG angehört.

II. Rechtliche Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und des Produktsicherheitsgesetzes, gegen die auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen und gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit solchen Verstößen getroffen worden sind, die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG können zum Beispiel relevante personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, laufende Verwaltungsverfahren, usw. sein. Weitere Gründe für eine Ablehnung eines Antrags können gem. § 4 Abs. 4 und 5 VIG rechtsmissbräuchliche Anträge sein oder wenn die Informationen auf zumutbare Weise öffentlichen Quellen entnommen werden können.

Gemäß § 2 Abs. 1 AGVIG ist die Stadtverwaltung Ulm als untere Lebensmittelüberwachungsbehörde auch zuständige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG.

Die Stadtverwaltung Ulm hat die Interessen des Antragstellers mit den Interessen des angehörten Dritten abzuwägen und entsprechend zu entscheiden. Die Einwände der BLL wurden in der Entscheidung berücksichtigt. Nach eingehender Prüfung, können keine dem Auskunftsbegehren entgegenstehenden Ausschluss- und Beschränkungsgründe oder sonstige Gründe für eine Ablehnung festgestellt werden. Auch keine sonstigen, dem Antrag entgegenstehenden Hindernisse sind ersichtlich. Danach ist dem Antrag auf Informationserteilung nach Rechtsgüterabwägung stattzugeben.

Nach § 4 des Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz Baden-Württemberg (AGVIG) darf ein Informationszugang erst dann erfolgen, wenn die Entscheidung bestandskräftig geworden oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist. Gründe für eine sofortige Vollziehung sind im vorliegenden Verfahren nicht ersichtlich. Danach kann der Informationszugang nach der Bestandskraft vorliegender Entscheidung erfolgen.

Kostenentscheidung:

Die Information zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfrei erteilt, da im vorliegenden Fall der Verwaltungsaufwand für den Zugang zu den Informationen unter 1.000 € liegt. Wir weisen aber darauf hin, dass dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden kann, wenn der Rechtsweg beschritten wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe bei der Stadt Ulm, Bürgerdienste V, Abteilung Veterinäramt, Steinbeisstraße 13, 89079 Ulm, oder bei allen anderen Dienststellen der Stadt Ulm Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Widerspruch und Anfechtungsklage haben in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 80a VwGO i.V.m. § 80 VwGO kann beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

Nach Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Schreibens erfolgt der Informationszugang.

Die VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Freundliche Grüße

